## **Synodalverordnung**

(Änderung vom 9. Mai 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Zusammen-Gliederung

<sup>2</sup> Das Volksschulamt beschliesst die Kapiteleinteilung auf Antrag setzung und der Kapitelpräsidentenkonferenz.

Abs. 3 unverändert.

§ 6. Die Lehrpersonen und die Schulleiterinnen und Schulleiter Kapitel versammeln sich jährlich zweimal zu den ordentlichen Kapitelver- 1. Versammsammlungen. Diese finden jeweils an einem Nachmittag während der lungen Unterrichtszeit statt. Vom Volksschulamt angeordnete zusätzliche Versammlungen finden während der Unterrichtszeit statt. Weitere Versammlungen werden auf unterrichtsfreie Zeiten angesetzt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

2. Aufgaben

<sup>3</sup> Bei der Begutachtung von Lehrmitteln, die nur eine Stufe betreffen, kann das Volksschulamt das Mitwirkungsrecht den privaten Lehrerorganisationen übertragen, welche die betroffene Stufe der Volksschule vertreten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Kägi

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft (ABI 2012, 1053).